

# RS OGH 1991/5/28 16Os27/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

## Norm

StGB §5 F

StGB §128 Abs1 Z4 D

## Rechtssatz

Das gelegentliche kurzfristige Aufbewahren von Taschen oder anderen Behältnisses mit einem Inhalt von mehr als fünfundzwanzigtausend Schilling in versperreten Personenkraftwagens ist durchaus nicht so ungewöhnlich, daß eine darauf gerichtete und mit dem Vorsatz, eine solche Konstellation auszunützen, verbundene Hoffnung gewerbsmäßiger Autoeinbrecher auch nur als unrealistisch, geschweige denn als geradezu lebensfremd auszusehen wäre; daß es sich dabei um eher seltene Fälle nach Art eines "Glücksgriffs" handelt, verschlägt daran nichts.

## Entscheidungstexte

- 16 Os 27/91  
Entscheidungstext OGH 28.05.1991 16 Os 27/91

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0088979

## Dokumentnummer

JJR\_19910528\_OGH0002\_0160OS00027\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)